Beglaubigte Abschrift

20 C 316/18

Amtsgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

gegen

[redacted],

Beklagte,

hat das Amtsgericht Essen
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 17.10.2018
durch den Richter [redacted]

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 08.08.2018 mit dem Az.: 18-0909620-0-1 wird mit der Maßgabe aufrecht erhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 288,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.10.2017 zu zahlen.

Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 288,50 Euro gemäß § 611 BGB i.V.m. dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zu.

Die Beklagte beauftragte die Klägerin am 10.09.2017 mit der Erstellung einer digitalen Fotoserie sowie damit diese Bilder im Internet zu veröffentlichen und Anfragen Dritter digital weiterzuleiten.

Dies hat die Klägerin getan und somit gemäß § 614 BGB Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung. Diese bestand ausweislich des Vertrags in der Zahlung der vereinbarten Vergütung in Höhe von 598,50 Euro inklusive Umsatzsteuer.

Zusätzlich besteht aufgrund der Geschäftsbedingungen der Klägerin Buchstabe k) (Umseite Bl. 18 d. A.) in Folge der nicht erfolgten Leistung der Beklagten eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 Euro, denn insoweit leistete die Beklagte nicht innerhalb des Zeitraums von einem Monat den vereinbarten Betrag. Diese Vereinbarung ist auch wirksam in den Vertrag einbezogen worden (§§ 305 ff. BGB).

Insgesamt besteht der Anspruch der Klägerin also in Höhe von 638,50 Euro.

Hierauf zahlte die Beklagte am 28.09.2017 einen Betrag von 100,00 Euro, am 25.10.2017 einen weiteren Betrag von 100,00 Euro, am 28.11.2017 einen Betrag in Höhe von 100,00 Euro und am 30.07.2018 einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro, also insgesamt 350,00 Euro. In dieser Höhe ist der Anspruch der Klägerin gemäß § 362 Abs. 1 BGB erloschen.

Somit besteht der Anspruch der Klägerin noch in Höhe von 288,50 Euro.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 2, 286 BGB. Der Verzug ergibt sich aus den Geschäftsbedingungen - hier Buchstabe f) - der Klägerin (vgl. Anlage K1, Rückseite). Demnach tritt Zahlungsverzug zehn Tage und einen Monat nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein. Früher sollte also ausweislich der Geschäftsbedingungen der Klägerin kein Verzug eintreten. Demnach ist die Beklagte also ab dem 20.10.2017 mit der Leistung in Verzug gewesen, da die Unterzeichnung am 10.09.2017 erfolgte.

Der gesamte den Anspruch begründende Tatsachenvortrag der Klägerin war der Entscheidung zugrunde zu legen, weil er gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt. Die Beklagte hat nämlich trotz gerichtlicher Aufforderung zur Stellungnahme auf die Anspruchsbegründungsschrift und trotz Belehrung über die Folgen einer fehlenden Erwiderung keine Tatsachen vorgebracht, die den behaupteten Anspruch in Bezug auf Grund und Höhe als nicht gegeben erscheinen lassen.

Die Entscheidung der Kosten ergibt sich aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Die Zuvielforderung der Klägerin ist hier, auch unter Berücksichtigung des im Mahnverfahren zu viel geltend gemachten Betrags, verhältnismäßig geringfügig - sie liegt unter 10 %. Daher konnten die Kosten vollständig der Beklagten auferlegt werden.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 298,50 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist;

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Essen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

[redacted]

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Essen

AMTSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN